

Situation von Grossveranstaltungen im Kanton St.Gallen in Folge des Coronavirus

- Bericht über Massnahmen im Bereich Grossveranstaltungen
- Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen in Folge des Coronavirus

Bericht sowie Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. August 2020

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
2 Bericht über Massnahmen im Bereich Grossveranstaltungen	3
2.1 Unterstützungsmassnahmen Bund und Kanton	3
2.1.1 COVID-19-Solidarbürgschaften des Bundes	3
2.1.2 COVID-Verordnung Kultur des Bundes	4
2.1.3 Stabilisierungspaket Bund für Leistungs- und Breitensport	4
2.1.4 Liquiditätshilfen in Härtefällen durch den Kanton	5
2.2 Unternehmen mit Grossveranstaltungen	6
2.3 Grundsätze einer staatlichen Unterstützung im Bereich Grossveranstaltungen	7
2.3.1 Zielsetzung	7
2.3.2 Materielle Kriterien	7
2.3.3 Rahmenbedingungen der Unterstützung	7
2.3.4 Mögliche Formen der staatlichen Unterstützung	8
2.4 Finanzrechtliche Rahmenbedingungen	8
2.5 Finanzielle Auswirkungen	8
3 Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen in Folge des Coronavirus	9
3.1 Ausgangslage	9
3.2 Geschichte	9
3.3 Rechtsform	10
3.4 Finanzielle Entwicklung	10
3.5 Bedeutung der Olma Messen	12
3.5.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung	12
3.5.2 Gesellschaftliche Bedeutung	12
3.6 Neubauvorhaben	13
3.7 Aktuelle Lage aufgrund des Coronavirus	14

3.7.1	Allgemeines	14
3.7.2	Finanzielle Konsequenzen	15
3.8	Finanzielle Unterstützung durch Kanton und Stadt	16
3.8.1	Erhöhung Genossenschaftskapital	17
3.8.2	Sparbeitrag Olma	17
3.9	Anteil Kanton St.Gallen	17
3.9.1	Erhöhung Genossenschaftskapital	17
3.9.2	Gewährung Darlehen	18
3.10	Finanzrechtliche Beurteilung	18
4	Antrag	19
	Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen in Folge des Coronavirus)	20

Zusammenfassung

Die Ausbreitung des Coronavirus hat weitreichende Folgen für die Durchführung von Grossveranstaltungen. Die vorliegende Sammelvorlage beinhaltet einerseits einen Bericht mit einer Auslegung sowie über Massnahmen im Bereich der Grossveranstaltungen. Andererseits unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat konkrete Unterstützungsmassnahmen für die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen, für welche die Absage der Olma 2020 sowie diverser weiterer Veranstaltungen existenzielle Folgen hat.

Im ersten Teil der Sammelvorlage berichtet die Regierung über bereits beschlossene Unterstützungsmassnahmen des Bundes und des Kantons St.Gallen im Zug der Corona-Krise. Im Weiteren wird auf die individuelle Situation der verschiedenen Organisationen eingegangen, die im Kanton St.Gallen Grossveranstaltungen von nationaler Bedeutung organisieren. Das sind konkret die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen, der Fussballclub St.Gallen (FCSG 1879), der Schlittschuhclub Rapperswil-Jona Lakers (SCRJ Lakers) und das OpenAir St.Gallen.

Der zweite Teil der Sammelvorlage beinhaltet Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Unterstützung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen in Folge des Coronavirus. Die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen stand zu Jahresbeginn finanziell gesund da. Das aufgrund des Coronavirus vom Bundesrat erlassene Verbot vom 28. Februar 2020 bedeutet für die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen jedoch de facto ein Betriebsverbot auf unbestimmte Zeit. Zur Sicherstellung der Existenz der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen sind verschiedene Massnahmen notwendig, die eine ausreichende Liquidität in den nächsten sechs Jahren im Umfang von 23,8 Mio. Franken ermöglichen. In enger Abstimmung mit der Stadt St.Gallen und den am Neubau der Halle 1 beteiligten Konsortialbanken wurde ein Unterstützungskonzept erarbeitet, das folgende Komponenten vorsieht: Stadt und Kanton St.Gallen gewähren ein rückzahlbares Darlehen von je 8,4 Mio. Franken. Zudem erhöhen sie das Genossenschaftskapital gemäss ihrer prozentualen Beteiligung um 1,3 Mio. Franken (Stadt) und 0,4 Mio. Franken (Kanton). Ebenso leistet die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen einen Sparbeitrag von 2,0 Mio. Franken.

Die Unterstützungsmassnahmen durch den Kanton St.Gallen rechtfertigen sich aufgrund der Bedeutung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen für den Standort St.Gallen und der durch die Olma generierten volkswirtschaftlichen Effekte.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen mit dieser Vorlage Bericht über den Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen in Folge des Coronavirus im Bereich von Grossveranstaltungen im Kanton St.Gallen und unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Unterstützung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen in Folge des Coronavirus.

1 Ausgangslage

Die Ausbreitung des Coronavirus und die damit verbundenen Beschränkungen und Auflagen stellen für viele Unternehmen und zahlreiche selbständig tätige Personen eine enorme Herausforderung dar. Spezifische Herausforderungen können sich bei Unternehmen ergeben, die im Kanton St.Gallen Grossveranstaltungen durchführen.

Die Regierung nimmt hierzu mit dem vorliegenden Bericht eine Auslegeordnung vor und richtet dabei den Fokus auf Grossveranstaltungen mit nationaler Ausstrahlung. Zudem unterbreitet sie dem Kantonsrat im Rahmen dieser Vorlage in enger Abstimmung mit der Stadt St.Gallen Botschaft und Entwurf für Unterstützungsmassnahmen zu Gunsten der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen.

2 Bericht über Massnahmen im Bereich Grossveranstaltungen

2.1 Unterstützungsmassnahmen Bund und Kanton

Der Bund wie auch der Kanton haben im Kontext der Corona-Krise bis anhin bereits zahlreiche Unterstützungsmassnahmen beschlossen.

2.1.1 COVID-19-Solidarbürgschaften des Bundes

Am 25. März 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (SR 951.261) zur Versorgung der Schweizer Unternehmen mit Liquidität verabschiedet. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben seither rasch und unbürokratisch Zugang zu Bankkrediten, die von den vier anerkannten Bürgschaftsorganisationen verbürgt werden. Der Bund wiederum hat sich verpflichtet, die Organisationen für Verluste aus diesen Bürgschaften zu entschädigen. Am 19. Juni 2020 waren rund 128'000 Kredite mit einem geschätzten Volumen von rund 15 Mrd. Franken verbürgt, wobei über 80 Prozent der Kredite an Kleinunternehmen mit weniger als zehn Vollzeitmitarbeitenden vergeben wurden. Für die Solidarbürgschaften mit Verlustübernahme durch den Bund hat das Bundesparlament einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 40 Mrd. Franken festgelegt.

Die Regelung des Bundes baut auf dem bestehenden und bewährten Instrument der Solidarbürgschaften auf, das im Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU (SR 951.25) vorgesehen ist. Mit den COVID-19-Solidarbürgschaftskrediten übernimmt der Bund Solidarbürgschaften für Kredite an grundsätzlich solvente Unternehmen, die unter den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus leiden. Um einen raschen unbürokratischen Zugang zu Liquidität zu gewährleisten, verbürgt der Bund COVID-19-Kredite bis zu Fr. 500'000.– zu 100 Prozent (erleichtertes Verfahren, Gefäss 1).

Darüber hinaus sind Bürgschaften für Kredite von bis zu 20 Mio. Franken möglich (Gefäss 2), wobei der Kreditbetrag, der die ersten Fr. 500'000.– übersteigt, zu 85 Prozent verbürgt wird. Die Unternehmen beantragen die COVID-19-Kredite grundsätzlich bei ihrer Hausbank. Die Bürgschaften werden von den bestehenden Bürgschaftsorganisationen vergeben. Der Bund übernimmt allfällige Bürgschaftsverluste der Bürgschaftsorganisationen.

Die Höhe der verbürgten COVID-19-Kredite bemisst sich an der Grösse des Unternehmens. Als Bemessungsgrundlage dient der Umsatzerlös. Der vom Bund verbürgte Überbrückungskredit soll höchstens 10 Prozent des Umsatzerlöses eines Jahrs betragen. Die COVID-19-Kredite wurden ursprünglich für eine Laufzeit von fünf Jahren vergeben, wobei die Frist im Härtefall um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann. Gemäss Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 1. Juli 2020 zur Überführung der Notverordnung in ordentliches Recht wird eine Amortisationsfrist von neu zehn Jahren vorgeschlagen. Für COVID-19-Kredite bis zu Fr. 500'000.– beträgt der Zins 0,0 Prozent. Für Kredite über diesem Betrag (bis 20 Mio. Franken) gilt eine differenzierte Regelung: Auf dem verbürgten Anteil des Kredits (85 Prozent) beträgt der Zins 0,5 Prozent. Auf dem restlichen Kreditbetrag (15 Prozent), der nicht durch die Solidarbürgschaft nach der Verordnung gedeckt ist, obliegt es den Parteien des Kreditvertrags, d.h. der Bank und der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer, einen angemessenen Zins zu vereinbaren.

2.1.2 COVID-Verordnung Kultur des Bundes

Der Bundesrat erliess am 20. April 2020 die eidgenössische Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kultursektor (SR 442.15; abgekürzt COVID-Verordnung Kultur) und sprach nachfolgend 280 Mio. Franken dafür. Gültig war die COVID-Verordnung Kultur ursprünglich vom 20. März bis 20. Mai 2020, sie wurde inzwischen bis zum 20. September 2020 verlängert (Art. 12 Abs. 3). Die Regierung des Kantons St.Gallen erliess ihrerseits am 24. April 2020 die Vollzugsverordnung zur COVID-Verordnung Kultur des Bundes (sGS 571.21) und sprach unumgängliche und dringliche Mehrausgaben im Rahmen des Vollzugs der COVID-Verordnung Kultur für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende von Fr. 13'800'000.–, die zur Hälfte vom Bund refinanziert werden. Aufgrund der Erstreckung der Geltungsdauer der COVID-Verordnung Kultur durch den Bundesrat und des hohen Mittelbedarfs hat die Regierung am 26. Mai 2020 in diesem Kontext zusätzliche unumgängliche und dringliche Mehrausgaben von 9,0 Mio. Franken beschlossen, die in Analogie zu den Mehrausgaben von 13,8 Mio. Franken aus dem besonderen Eigenkapital finanziert werden. Die kantonalen Mittel werden für Ausfallentschädigungen eingesetzt, sie sollen jeweils 80 Prozent des finanziellen Schadens decken, der Kulturschaffenden und Kulturunternehmen aus der Absage, Verschiebung oder in reduziertem Umfang vorgenommenen Durchführung von Veranstaltungen oder Projekten bzw. aus Betriebsschliessungen oder in reduziertem Umfang geöffneten Betrieben entsteht. Ergänzend dazu finanziert der Bund vollumfänglich Soforthilfen für Kulturschaffende und -unternehmen sowie Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich in den Bereichen Musik und Theater (Chöre, Orchester, Theatervereine). Zudem entspricht der Kanton St.Gallen der COVID-Verordnung Kultur des Bundes, die in den Erläuterungen zu Art. 4 und 5 davon ausgeht, dass gesprochene Beiträge an das Kulturschaffen, an Kulturprojekte und -institutionen «von allen Staatsebenen weiterbezahlt werden, auch wenn die Subventionsempfänger im Einzelfall ihre Leistungen aufgrund der aktuellen Situation nicht oder nicht vollumfänglich erbringen können».

2.1.3 Stabilisierungspaket Bund für Leistungs- und Breitensport

Am 13. Mai 2020 hat der Bundesrat die Eckwerte für Hilfspakete im Sport bekannt gegeben, im Juni 2020 genehmigte das Bundesparlament eine finanzielle Unterstützung von rund 95 Mio. Franken in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen für das Jahr 2020. Über weitere 100 Mio. Franken für den Schweizer Leistungs- und Breitensport für das Jahr 2021 werden die eidgenössischen Räte voraussichtlich in der Wintersession 2020 beraten.

Die Folgen der pandemiebedingten Einschränkungen sind insbesondere für die Fussball- und Eishockeyligen, ihre Vereine und die Sportwirtschaft schwerwiegend; zudem drohen einschneidende Auswirkungen auch auf die Nachwuchsarbeit. Um den Betrieb bis zum Ende der Saison 2020/2021 sicherzustellen, sieht der Bundesrat rückzahlbare Darlehen von insgesamt 350 Mio. Franken vor. Eine erste Tranche von 175 Mio. Franken soll die Ertragsausfälle seit 1. Juni 2020 für die nächsten sechs Monate auffangen. Für den Fall, dass der Spielbetrieb während zwölf Monaten nur eingeschränkt möglich ist, soll eine zweite Tranche von weiteren 175 Mio. Franken im

Budget 2021 des Bundes eingestellt werden. Bei beiden Tranchen gehen jeweils 100 Mio. Franken an die Fussballliga und 75 Mio. Franken an die Eishockeyliga. Die Darlehen werden via Ligen ausbezahlt und sind mit Verpflichtungen und Auflagen verbunden: Es muss ein solidarisch getragener Sicherheitsfonds für künftige Risiken geschaffen werden und die Bundesdarlehen dürfen nicht für die Deckung überdurchschnittlicher Spielersaläre verwendet werden. Zudem muss die Nachwuchsarbeit mindestens im gleichen Umfang wie vor der Pandemie weitergeführt werden.

Um die Sportorganisationen flankierend zur Bundeshilfe zu unterstützen, hat die Regierung am 7. April 2020 einen Kredit von Fr. 700'000.– aus dem Sport-Toto-Fonds für zinslose Darlehen gesprochen. Dieser Kredit wurde von den Verbänden und Vereinen im Kanton St.Gallen bisher kaum beansprucht. Per 8. Juni 2020 wurde ein einziges Gesuch über Fr. 30'000.– eingereicht und durch die Sport-Toto-Kommission bewilligt. Bei den Vereinen im Breitensport scheint die finanzielle Not infolge der Corona-Krise geringer zu sein als ursprünglich angenommen.

Im Leistungssport, namentlich bei den professionellen Sportclubs im Kanton St.Gallen (FC St.Gallen AG, FC Wil 1900 AG, Rapperswil-Jona Lakers AG), ist die Situation dagegen angespannt. Diese Situation birgt das Risiko, dass diese Clubs weniger in den Nachwuchsbereich investieren. Mit dem V. Nachtrag zur Verordnung über den Sport-Toto-Fonds (sGS 455.315) hat die Regierung am 30. Juni 2020 die Möglichkeit geschaffen, dass Sportvereinen nicht nur zinslose Darlehen, sondern für den Nachwuchsbereich auch A-fonds-perdu-Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds zur Abfederung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Krise gewährt werden können. Die oben genannten Clubs verfügen alle über explizite Konzepte zur Nachwuchsförderung. Eine Unterstützung der Nachwuchsabteilungen soll auf Gesuch durch die entsprechenden Vereine/Aktiengesellschaften erfolgen. Die Regierung hat hierzu einen Kredit von 1 Mio. Franken aus dem Sport-Toto-Fonds gesprochen.

2.1.4 Liquiditätshilfen in Härtefällen durch den Kanton

Mit der dringlichen Verordnung über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus vom 4. April 2020 hat die Regierung des Kantons St.Gallen das wirtschaftliche Unterstützungsprogramm des Bundes mit einem kantonalen Unterstützungsprogramm ergänzt (nGS 2020-020). Dieses umfasst mehrere Elemente, wobei der Grossteil der bereitgestellten Summe für weitere Liquiditätshilfen für KMU bei Härtefällen vorgesehen ist. Seit dem 8. April 2020 können KMU mit Sitz im Kanton St.Gallen in Ergänzung zu den Bundeskrediten zusätzliche Kredite bis Fr. 250'000.– beantragen, die über Solidarbürgschaften besichert sind.

Die dringliche Verordnung der Regierung wurde mit Beschluss des Kantonsrates vom 20. Mai 2020 in ein Gesetz überführt (22.20.07). Der Kantonsrat hat die Bestimmungen der dringlichen Verordnung mehrheitlich unverändert übernommen und gewisse Präzisierungen vorgenommen. So hat er die Grenze für den Umsatzerlös von 5 Mio. Franken auf 10 Mio. Franken erhöht. Das Gesetz sieht auch Massnahmen für Start-up-Unternehmen vor. Der Gesamtumfang des kantonalen Programms beträgt 50 Mio. Franken. Das Gesetz untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum und wird dem Volk am 29. November 2020 zur Abstimmung vorgelegt.

In diesem Zusammenhang hat der Kantonsrat beschlossen, den Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) anzupassen (23.20.02). Einerseits kann damit die ausserordentliche Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank im Jahr 2020 von 79,3 Mio. Franken dem besonderen Eigenkapital zugewiesen und andererseits wird der Verwendungszweck des besonderen Eigenkapitals ausgeweitet, indem auch Aufwände zur Bewältigung der Corona-Krise aus dem besonderen Eigenkapital finanziert werden können. Dieser Beschluss unterstand dem fakultativen Referendum (Frist bis 20. Juli 2020), das nicht ergriffen wurde.

Nebst der Vorlage für Liquiditätshilfen in Härtefällen sind im Kanton St.Gallen folgende weitere Unterstützungsmassnahmen beschlossen worden:

- Aussetzen der Beherbergungsabgabe und der Gastwirtschaftsabgabe;
- Aussetzen der NRP-Darlehens-Amortisationen¹ in bestimmten Fällen;
- vorgezogene Auszahlungen von Direktzahlungsbeträgen bei der Landwirtschaft;
- verschiedene Massnahmen bei der Rechnungsstellung und -begleichung der öffentlichen Hand;
- Massnahmen im Bereich Kultur (siehe Abschnitt 2.1.2);
- Massnahmen im Bereich Sportverbände und Vereine (siehe Abschnitt 2.1.3);
- Massnahmen im Bereich der Kindertagesstätten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
- Massnahmen im Bereich Tourismus (kostenlose Abgabe der Gästekarte «Oskar», Beitrag an Zürich Tourismus zur Vermarktung der Destination Rapperswil-Zürichsee, Beiträge an Destinationsmarketingorganisationen, einschliesslich Angebotsvermarktungskampagnen, Nettomehraufwand von 0,9 Mio. Franken, finanziert aus der Tourismusrechnung).

2.2 Unternehmen mit Grossveranstaltungen

In den vergangenen Monaten haben bezüglich der Grossveranstaltungen Kontakte zwischen der Regierung und den Verantwortlichen verschiedener Unternehmen stattgefunden, die im Kanton St.Gallen Grossveranstaltungen von nationaler Bedeutung organisieren. So erfolgten Gespräche mit Verantwortlichen der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen, des Fussballclubs St.Gallen (FCSG 1879), des Schlittschuhclubs Rapperswil-Jona Lakers (SCRJ Lakers) sowie des OpenAirs St.Gallen.

Die Erkenntnisse aus den Gesprächen können folgendermassen zusammengefasst werden:

- Genossenschaft Olma Messen St.Gallen: Am 5. Juni 2020 haben die Verantwortlichen entschieden, dass die OLMA 2020, die wichtigste Veranstaltung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen, nicht stattfinden wird. Dieser Verzicht wie auch die Absage weiterer Veranstaltungen werden die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen in existenzielle Schwierigkeiten bringen. Die Regierung sieht konkrete Unterstützungsmassnahmen vor und unterbreitet dem Kantonsrat mit der vorliegenden Sammelbotschaft eine entsprechende Vorlage (vgl. Geschäft 38.20.01 «Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen in Folge des Coronavirus»).
- Fussballclub St.Gallen 1879 (FCSG 1879): Der Spielbetrieb ohne Zuschauerinnen und Zuschauer bzw. mit stark begrenztem Zuschauervolumen konnte am 20. Juni 2020 wieder aufgenommen werden. Die Ertragsmöglichkeiten des FCSG 1879 sind durch diese Einschränkungen stark beeinträchtigt. Die weitere finanzielle Entwicklung des FCSG 1879 hängt von diversen Unsicherheitsfaktoren ab. Entscheidend für den FCSG ist, dass möglichst rasch Spiele mit Zuschauerzahlen wie vor der Corona-Krise möglich sein werden.
- Schlittschuhclub Rapperswil-Jona Lakers (SCRJ Lakers): Am 12. März 2020 hat der Schweizerische Eishockeyverband entschieden, die Saison aufgrund des Coronavirus in allen Schweizer Ligen abubrechen. In Analogie zum FCSG 1879 hängt die finanzielle Entwicklung der SCRJ Lakers stark davon ab, in welchem Rahmen die Meisterschaft 2020/2021 gespielt werden kann.
- OpenAir St.Gallen: Das OpenAir St.Gallen konnte 2020 nicht stattfinden. Eine finanzielle Entschädigung wird über die COVID-Verordnung Kultur des Bundes mittels Ausfallentschädigungen abgewickelt.

Die obgenannten Unternehmen, die Grossveranstaltungen von nationaler Bedeutung durchführen, waren vor den Corona-Einschränkungen wirtschaftlich in solider Verfassung. Die sich abzeichnenden Probleme haben ihren Grund in der Pandemie.

¹ NRP = Neue Regionalpolitik.

2.3 Grundsätze einer staatlichen Unterstützung im Bereich Grossveranstaltungen

2.3.1 Zielsetzung

Kantonale finanzielle Unterstützungsmassnahmen sollen sicherstellen, dass der Kanton St.Gallen mit seinen Grossveranstaltungen von nationaler Ausstrahlung auf der Landkarte des gesellschaftlichen Lebens der Schweiz bleibt. Der Weiterbestand der entsprechenden Unternehmen wie auch der Grossveranstaltungen sollen langfristig sichergestellt werden.

2.3.2 Materielle Kriterien

Um unter dem Titel «Grossveranstaltung» von allfälligen finanziellen Unterstützungsmassnahmen des Kantons profitieren zu können, sind von den entsprechenden Unternehmen folgende materiellen Kriterien kumulativ zu erfüllen:

- Die Coronavirus-bedingte wirtschaftliche Betroffenheit der Unternehmung ist massiv.
- Die Unternehmung bzw. die Veranstaltung ist angesichts der Grösse und des Umfangs des Besucher- und Zuschaueraufkommens von der letzten Lockerungsstufe betroffen (Grossveranstaltung).
- Die Unternehmung führt Grossveranstaltungen von nationaler Bedeutung sowie mit hoher gesellschaftlicher Ausstrahlung durch und ist gesellschaftlich tief verankert.
- Die Grossveranstaltung weist aus gesamtkantonaler Sicht einen sehr hohen «public value» aus (gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Wertschöpfung).
- Die Unternehmung setzt ein trag- und zukunftsfähiges Geschäftsmodell um, das auch nach der Coronavirus-bedingten Unterstützung überlebensfähig ist.
- Die entsprechende Organisation / Unternehmung leistet selber einen Sanierungsbeitrag und die bestehenden Eigentümer leisten durch eine Erhöhung des Kapitals (u.a. Erhöhung des Aktien- oder Genossenschaftskapitals) ebenfalls einen Beitrag zur Stabilisierung der finanziellen Situation.

Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung sind ausdrücklich nicht Zielgruppe von kantonalen Unterstützungsmassnahmen unter dem Titel «Grossveranstaltungen». Eine allfällige Unterstützung von solchen Veranstaltungen müsste im Sinn einer sachgerechten Aufgabenteilung regional oder kommunal erfolgen.

2.3.3 Rahmenbedingungen der Unterstützung

Unternehmen mit Grossveranstaltungen im Sinn des vorliegenden Berichts kann finanzielle Unterstützung gewährt werden, wenn folgende Rahmenbedingungen sichergestellt sind:

- Die vollständige Transparenz der finanziellen Verhältnisse wird gewährleistet, einschliesslich Finanzflüssen auch in Bezug auf die wichtigsten Lieferanten und Infrastruktureigentümer.
- Die Lohntransparenz ist garantiert (Spitzenlöhne und Durchschnittslöhne).
- Im Jahresmittel beschäftigt die Unternehmung im betroffenen Unternehmensbereich über 20 Personen in Vollanstellung (20 Vollzeitäquivalente).
- Das Programm der Liquiditätshilfen des Bundes (Gefässe 1 und 2) ist vollumfänglich ausgeschöpft.
- Das kantonale Unterstützungsprogramm ist vollständig ausgeschöpft oder ist aufgrund der Obergrenze von 10 Mio. Franken hinsichtlich Umsatzerlös nicht beanspruchbar.
- Die Unternehmen fallen nicht unter den Geltungsbereich der COVID-Verordnung Kultur des Bundes (und der entsprechenden kantonalen Vollzugsverordnung).
- Die Möglichkeiten der Kurzarbeitsentschädigungen sind vollumfänglich ausgeschöpft.
- Das Potenzial eigener Sanierungsmassnahmen wurde angemessen ausgeschöpft, einschliesslich Beiträge von Eigentümern oder Sponsoren.
- Bei der Unternehmung handelt es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und der Anteil an öffentlichen Subventionen am Gesamtertrag liegt unter 33 Prozent.
- Das Unternehmen verfügt über eine zeitgemässe und zukunftsfähige Corporate Governance.

- Die Standortgemeinde und/oder die Standortregion beteiligen sich angemessen an den Sanierungsanstrengungen des Kantons.

Zur Frage von Dividenden- bzw. Gewinnausschüttungen sind durch die Regierung zweckmässige Rahmenbedingungen zu definieren.

2.3.4 Mögliche Formen der staatlichen Unterstützung

Es ist zentral, dass nur Unternehmen von finanzieller Unterstützung durch den Kanton profitieren können, die Grossveranstaltungen von nationaler Bedeutung durchführen und daher am längsten von betrieblichen Einschränkungen aufgrund des Coronavirus betroffen sind.

Aus Sicht der Regierung hat sich ein Sanierungskonzept grundsätzlich aus drei Elementen zusammensetzen:

- angemessene Eigenleistung der Unternehmung;
- angemessene Leistungen der Eigentümerschaft (Erhöhung Genossenschafts- oder Aktienkapital);
- Fokus auf die Sicherstellung der Liquidität (Darlehen öffentliche Hand).

In Analogie zu den Unterstützungsmassnahmen des Bundes stehen für den Kanton St.Gallen rückzahlbare Darlehen im Zentrum der Unterstützung. In der Ausgestaltung der Darlehensverträge bestehen aus Sicht der Regierung gewisse Spielräume in der Höhe der Verzinsung oder der Festlegung der Amortisationsfristen. Auf die Ausrichtung von A-fonds-perdu-Beiträgen wie auch auf die Schaffung neuer Kapitalbeteiligungen des Kantons an den betroffenen Unternehmen ist möglichst zu verzichten.

2.4 Finanzrechtliche Rahmenbedingungen

Angesichts der bestehenden Unsicherheiten ist davon auszugehen, dass rückzahlbare Darlehen nicht nach kaufmännischen Grundsätzen gesichert werden können. Folglich ist es der Regierung nicht möglich, solche Darlehen in eigener Kompetenz aus dem Finanzvermögen zu sprechen. Entsprechende Darlehen sind somit aus finanzrechtlicher Sicht nach Art. 8 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) als neue Ausgaben einzustufen und erfordern eine Beschlussfassung des Kantonsrates. Je nach Höhe der Ausgabe bzw. des Darlehens kommt nach den Art. 6 und 7 RIG das fakultative (zwischen 3 und 15 Mio. Franken) oder das obligatorische Finanzreferendum (ab 15 Mio. Franken) zur Anwendung.

Gleiches gilt für eine allfällige Beteiligung des Kantons an der Gesellschaft oder für die Erhöhung einer solchen Beteiligung.

2.5 Finanzielle Auswirkungen

Die staatlichen Unterstützungsmassnahmen, die dem Kantonsrat basierend auf den Grundsätzen des vorliegenden Berichts mittels separater Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet werden, können gemäss dem vom Kantonsrat am 20. Mai 2020 erlassenen II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (23.20.02) aus dem besonderen Eigenkapital finanziert werden. Dadurch belasten die staatlichen Unterstützungsmassnahmen für Grossveranstaltungen, die mit separater Vorlage dem Kantonsrat zur Beschlussfassung zugeleitet werden, den allgemeinen Haushalt nicht zusätzlich.

Es ist derzeit noch offen, ob und allenfalls wann die Regierung dem Kantonsrat neben der Vorlage zur Unterstützung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen weitere Massnahmen im Bereich von Grossveranstaltungen mit nationaler Ausstrahlung unterbreitet. Das finanzielle Volumen von solchen Unterstützungen lässt sich derzeit noch nicht genau abschätzen.

3 Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen in Folge des Coronavirus

3.1 Ausgangslage

Die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen ist ein erfolgreiches Unternehmen mit gesunder Bilanz, mit erfolgreichen Messen und Veranstaltungen und damit auch guter Ertragslage. Dank den sehr guten Cash Flows konnten die Schulden früher als geplant abgebaut werden. Bis zum Ausbruch der Corona-Krise war die Liquidität jederzeit sichergestellt. Die starke Verwurzelung der Messen und Veranstaltungen (Produkte) in Wirtschaft und Gesellschaft, verbunden mit der nationalen Ausstrahlung der Produkte, machen das Unternehmen einzigartig in der Landschaft der Schweizer Messe- und Eventplätze.

Die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen hat in der Ostschweiz ein sehr stabiles Umfeld für Messen und Veranstaltungen. Grossstädtische Messeplätze wie Basel, Zürich und Lausanne haben ihre Publikumsmessen eingestellt. Die OLMA und die OFFA konnten ihre Position halten, weil sie im Unterschied zu den Publikumsmessen an anderen Messeplätzen insbesondere einen Eventcharakter pflegen.

Die zukünftige Entwicklung im Messegeschäft hält neue Herausforderungen bereit. Die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen ist jedoch überzeugt, dass sie mit ihren stark in der Gesellschaft verankerten Publikumsmessen (z.B. OLMA, OFFA), mit von den jeweiligen Branchen getragenen Fachmessen (z.B. Tier&Technik) und -veranstaltungen sowie dem stetig wachsenden Geschäftsfeld CongressEvents auch mittel- und langfristig erfolgreich sein kann. Hierfür wurden auch wichtige strategische Initiativen lanciert (Gründung eigener Eventagentur [Volt Events], Weiterentwicklung der bestehenden Messen, Entwicklung neuer Veranstaltungsformate, Sammlung und Nutzung von Besucherdaten). Die heutigen Erfolge basieren auf einer erfolgreichen und nachhaltigen Strategie, einer konkurrenzfähigen Infrastruktur sowie einer schlagkräftigen Organisation. Damit flexibel auf neue Anforderungen reagiert werden kann, soll daran auch in Zukunft festgehalten werden.

Die Folgen des Coronavirus treffen die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen einschneidend und nachhaltig. Die sich im Bau befindliche neue Halle 1 ist ein wichtiger Bestandteil der Strategie und auch ein entscheidender Faktor für den zukünftigen Erfolg, da die neue Halle eine grosse Chance für die zukünftige Weiterentwicklung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen als erfolgreicher Messe- und Veranstaltungsort ist. Für die Ostschweiz ist der Messe- und Veranstaltungsstandort St.Gallen volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung. Studien zufolge lösen die Messen, Kongresse und Events, die durch die Olma Messen durchgeführt werden, jährlich einen direkten und indirekten volkswirtschaftlichen Nutzen zwischen 150 und 250 Mio. Franken aus (siehe Abschnitt 3.5).

3.2 Geschichte

Bereits im Jahr 1853 gab es erste Vorläufer der Olma. Am Anfang war die Stadt alleinige Trägerin der Ausstellung. 1941 und 1942 fanden erste Ausstellungen statt, teilweise in den Räumlichkeiten der Brauerei Schützengarten. Im Jahr 1943 fand die erste OLMA statt: Drei Zelthallen wurden westlich der Tonhalle auf dem Brühl aufgestellt. Ein Jahr später waren es bereits acht Zelthallen und die Tonhalle. Die OLMA wurde somit von der regionalen Messe zur Schweizer Messe.

Die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen wurde im Jahr 1953 gegründet. Mitglieder der neuen Messe-Genossenschaft wurden die Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau, Schaffhausen, Glarus, Graubünden sowie das Fürstentum Liechtenstein und die Stadt St.Gallen. Die «Expohallen» wurden 1966 auf dem St.Jakob Areal aufgestellt. Die alte Halle 1 wurde 1981 – noch im Rohbau – erstmals in Betrieb genommen. Eine zusätzliche Erweiterung wurde mit der Inbetriebnahme der Hallen 2 und 3 und der neuen Arena in den Jahren 1988 und 1989 realisiert. 1998/1999 wurden die Expohallen abgebrochen und die Halle 9 gebaut. Der Brand der Halle 7 im Jahr 2000 führte dazu, dass im Folgejahr die Degustationshallen 4 und 5 erstmals in Betrieb genommen wurden. Seit 2003 gibt es wieder eine Halle 7. Mit dem Olma-Neuland-Projekt steht nun ein weiterer grosser Schritt bevor.

3.3 Rechtsform

Die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen hat die Rechtsform einer Genossenschaft. Die Eigentumsverhältnisse präsentieren sich wie folgt:

	Anzahl	Kapital in Tausend Fr.	Anteil in Prozent
Öffentliche Hand*	11	9'129	39,3
Banken	27	6'965	30,0
Landwirtschaft	30	3'899	16,8
Gewerbe und Industrie	47	2'530	10,9
Versicherungen und Diverse	9	710	3,0
Total	124	23'233	100
*Stadt St.Gallen		6'000	25,8
*Kanton St.Gallen		2'000	8,6
*weitere		1'129	4,9

3.4 Finanzielle Entwicklung

Eine in den Jahren 2010 und 2011 durchgeführte Eigenkapitalerhöhung von 11,1 Mio. Franken auf 23,2 Mio. Franken brachte eine gute Eigenkapitalisierung und damit Finanzierungsmöglichkeiten für zukünftige grosse Investitionen. Die Eigenkapitalbasis mit 23 Mio. Franken ist solide. Zusammen mit stillen Reserven im Umfang von 50 Mio. Franken auf Sachanlagen (v.a. Immobilien) ist das betriebswirtschaftliche Eigenkapital sehr hoch. Die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen stand zu Jahresbeginn 2020 finanziell gesund da. Vor der Corona-Krise war die Bilanz- und Ertragssituation sehr erfreulich. Das galt auch für die Aussichten auf das Jahr 2020. Der Cash Flow von jährlich rund 8 Mio. Franken aus der Geschäftstätigkeit erlaubte es nebst der Sicherstellung des Betriebs die nötigen Investitionen in Immobilien, Mobilien, IT und Produkte-Entwicklungen vorzunehmen und das Projekt Olma-Neuland (Halle 1) zu finanzieren.

Mit der Areal-Planung wurde im Jahr 2013 der nächste wichtige Investitionsentscheid gefällt: der Bau der neuen Halle 1 (einschliesslich Autobahnüberdeckung) mit einem Investitionsvolumen von 160 Mio. Franken (einschliesslich Beiträgen von Stadt und Kanton St.Gallen in Höhe von 30 Mio. Franken). Die heutige Finanzierung, Liquidität, Rentabilität und hypothekarische Belehnung ist auf das Bauprojekt Olma-Neuland ausgerichtet. Die verfügbaren Mittel sind bereits in die Investition eingeflossen. Die maximale Verschuldungskapazität ist mit den geplanten 114 Mio. Franken ausgeschöpft. Im Herbst 2019 hat ein Bankenkonsortium unter der Leitung der St.Galler Kantonalbank mit der Raiffeisenbank St.Gallen, der Thurgauer Kantonalbank, der acrevis und der

Liechtensteinischen Landesbank die Finanzierung der Projekts Neuland (Halle 1) übernommen. Der jährlich erwartete Cash Flow erlaubte es, die Investition zu finanzieren, d.h. zu verzinsen und zu amortisieren. Die strategische Investition ins Olma-Neuland ist nötig, um die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen langfristig aufrecht zu erhalten bzw. zu erhöhen. Die über den Jahresverlauf jeweils stark schwankende Liquidität war mit ausreichenden Betriebskreditlimiten jederzeit sichergestellt.

Die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen sieht in ihrer Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2037 abgesehen von der Grossinvestition Olma-Neuland folgende jährlichen Investitionen vor:

Vorhaben	Kosten in Mio. Fr.
Immobilien	0,7
Werterhaltung bestehender Hallen	0,8
Mobilien/Einrichtungen	0,7
Informatik	0,3
Entwicklung	0,3
Total	2,8

Finanzielle Entwicklung in Tausend Franken:

Jahr	Umsatz	Betriebsergebnis	Cash Flow
2008	27'336	8'363	6'704
2009	27'746	8'846	7'494
2010	27'406	8'566	7'423
2011	30'529	10'308	9'374
2012	29'719	9'474	8'799
2013	30'726	9'417	8'820
2014	31'678	9'775	9'401
2015	29'657	8'851	8'686
2016	31'119	8'329	8'320
2017	31'682	8'890	8'888
2018	30'564	8'593	8'593
2019	29'577	7'063	7'063

Gemäss der im Frühjahr 2020 aufgrund der Corona-Auswirkungen aktualisierten Planung wird der Cash Flow im Jahr 2020 in der Höhe von rund 13,4 Mio. Franken negativ sein. Auch 2021 wird der Cash Flow mutmasslich einen negativen Wert aufweisen. In den Folgejahren dürfte er sich sukzessive erholen. Dabei ist zu beachten, dass in den nächsten Jahren höhere Finanzierungskosten für die neue Halle Olma-Neuland anfallen werden.

Im Jahr 2020 resultiert voraussichtlich ein Jahresergebnis von rund minus 13,3 Mio. Franken (Verlust). Aufgrund anhaltender wirtschaftlicher Verwerfungen wird davon ausgegangen, dass sich der Umsatz und die Ergebnisse anschliessend nur langsam und in Teilschritten erholen werden.

3.5 Bedeutung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen

3.5.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung

Die Schweiz zählt jährlich rund 220 Messen mit insgesamt rund 5,4 Mio. Besucherinnen und Besucher. Die direkte Wertschöpfung der Messewirtschaft beläuft sich auf rund 770 Mio. Franken. Die Bedeutung eines prosperierenden und sich entwickelnden Messe- und Kongressstandorts geht damit weit über die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen hinaus.

Der Messe- und Veranstaltungsstandort St.Gallen ist für die Ostschweiz von grosser volkswirtschaftlichen Bedeutung, da Messen und Veranstaltungen nicht nur einen substanziellen direkten, sondern auch einen indirekten volkswirtschaftlichen Nutzen auslösen. Gemäss verschiedenen Studien (u.a. der Universität St.Gallen) generieren Messegesellschaften eine sogenannte «Umwegrentabilität» des Fünf- bis Achtfachen ihres eigenen Umsatzes.² Die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen generiert jährlich einen Umsatz von 30,5 Mio. Franken; je nach Umwegrentabilitätsfaktor entsteht somit eine Gesamtwertschöpfung zwischen 150 und 250 Mio. Franken (Gewerbe, Hotellerie, Gastronomie, Eventdienstleister usw.).³ Die Berichterstattung in den Medien erzeugt darüber hinaus langfristig einen Imagegewinn für die Region.

Die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen ist zudem ein wichtiger Treiber bei der Kongressstrategie des Standorts St.Gallen. St.Gallen ist sehr beliebt bei Kongressveranstaltenden und Ausstellerinnen bzw. Ausstellern. Kongresse aus Wirtschaft, Wissenschaft, Typographie, Kommunikation, Digitalisierung, Wissenschaft, Medizin, Medizintechnik sowie Sport finden in der Stadt St.Gallen statt.

Die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen hat eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung für die Region. Sollte die durch den Coronavirus entstandene finanzielle Lücke bei der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen nicht geschlossen werden können, ist aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen mit erheblichen negativen Auswirkungen für die gesamte Region zu rechnen.

3.5.2 Gesellschaftliche Bedeutung

Dank der erfolgreichen, traditionellen Produkte, der starken Verwurzelung in Wirtschaft und Gesellschaft und des stabilen Ostschweizer Umfelds ist die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen, zentral im Herzen von St.Gallen gelegen, einzigartig in der Schweizer Messe- und Eventlandschaft.

Die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen ist ein wichtiger Treffpunkt und Marktplatz für Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in der Ostschweiz. Menschen und Unternehmen werden auch in Zukunft wieder das Bedürfnis haben, sich persönlich zu treffen und gemeinsame Erlebnisse zu teilen. Messen, Events und weitere Veranstaltungen werden darüber hinaus auch zukünftig einen hohen Stellenwert im Kommunikations-Mix von Unternehmen und Organisationen haben.

² Vgl. AUMA, Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung von Messen und Ausstellungen in Deutschland, Berlin 2009. Die Studie weist für den Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2008 bei einem Umsatz der Messegesellschaften von 2,6 Mrd. Euro und einer Gesamtwertschöpfung von 23,5 Mrd. Euro einen Multiplikator von 9 aus.

³ Vgl. Nachhaltigkeitsbericht der MCH Group 2016: «Messen, Kongresse und Events lösen einen grossen direkten und indirekten volkswirtschaftlichen Nutzen aus. Verschiedenen Studien zufolge generieren Messen eine so genannte «Umwegrentabilität» des Acht- bis Zehnfachen ihres eigenen Umsatzes, welche zahlreichen Branchen – Bau- und Baunebengewerbe, Hotellerie und Gastronomie, Verkehr, Detailhandel etc. – zugutekommt». Für die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen mit ihrem wenig international ausgerichteten Veranstaltungsportfolio dürfte eher von einem tieferen Multiplikator von fünf bis acht auszugehen sein (bei einem Jahresumsatz von 31 Mio. Franken). Vgl. U. Lammer / C. Müller, Analyse der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Veranstaltungen in den Lokalitäten der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen auf Stadt und Region St.Gallen, St.Gallen 2002: Die Studie kam als Schätzung für das Jahr 2001 bei einem Umsatz der Olma von 15,3 Mio. Franken (im Jahr 2016: 31,1 Mio. Franken) auf durch den Messeplatz induzierte Zahlungsströme von 267 Mio. Franken.

Mit der OLMA veranstaltet die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen die beliebteste und besucherstärkste Publikumsmesse der Schweiz; über 350'000 Besucherinnen und Besucher treffen sich alljährlich im Herbst an der OLMA in St.Gallen. Die OFFA ist der überregionale Treffpunkt im Frühling mit knapp 100'000 Besucherinnen und Besuchern. Über 30'000 Besucherinnen und Besucher aus der Landwirtschaft besuchen die Tier&Technik im Februar.

Das Raum- und Dienstleistungsangebot ist wichtig für die regionalen Veranstaltenden wie Unternehmen, Verbände, Organisationen. Die rund 120 bis 130 Anlässe je Jahr, wie Generalversammlungen, Kongresse, Tagungen und Events, haben eine regionale, nationale und teilweise internationale Bedeutung.

3.6 Neubauvorhaben

Das Stadtparlament der Stadt St.Gallen hat am 26. September 2017 einstimmig einem Beitrag an die Olma-Überdeckung in der Höhe von 18 Mio. Franken (Vorlage Nr. 745) zugestimmt. Die Bürgerschaft der Stadt St.Gallen hat an der Volksabstimmung vom 4. März 2018 mit einem 72 Prozent Ja-Anteil ebenfalls zugestimmt. Das Kantonsparlament hat im Februar 2018 einstimmig über einen Beitrag von 12 Mio. Franken an die Olma-Überdeckung entschieden.⁴

Im Bankenkonsortium, das die Finanzierung des Projekts Autobahnüberdeckung und Halle 1 übernimmt, sind folgende Banken vertreten: die St. Galler Kantonalbank (Federführung), die Raiffeisenbank St.Gallen, die Thurgauer Kantonalbank, die acrevis Bank sowie die Liechtensteinsche Landesbank. Die gesamten Projektkosten betragen 164 Mio. Franken. Nach Abzug der Beiträge von Stadt und Kanton St.Gallen über insgesamt 30 Mio. Franken, einem Beitrag aus dem Agglomerationsprogramm von 2 Mio. Franken und den durch die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen zu erbringenden Eigenmitteln von 18 Mio. Franken resultiert ein Bankkredit in der Höhe von 114 Mio. Franken, den das Bankenkonsortium im Kreditvertrag vom März 2020 zugesagt hat. Im Kreditvertrag sind ab 2024 Amortisationen vorgesehen und jährlich vorgegebene Finanzkennzahlen einzuhalten. Als Sicherheit dient ein Register-Schuldbrief in der Höhe von 114 Mio. Franken auf dem Baurechtsgrundstück der Stadt St.Gallen. Gemäss ursprünglichem Finanzplan kann die Verschuldung bis 2037 auf 24 Mio. Franken amortisiert werden. Dieser Kredit stellt die Finanzierung der Investition in die Autobahnüberdeckung und die Halle 1 sicher; er kann nicht für betriebliche Zwecke benutzt werden.

Die Rentabilisierung der Investition ins Projekt Olma-Neuland wird mehr Zeit als geplant in Anspruch nehmen, da durch die Corona-Krise auch das ganze Marktumfeld verzögert reagieren wird. Die Amortisation wird sich verzögern. Bis 2026 sollte die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen indessen gemäss der aktualisierten Planung wieder den Pfad der ursprünglichen Finanzplanung erreichen können.

Mit dem Erweiterungsprojekt «Ersatz und Neubau Halle 1» werden unterschiedliche Nutzenpotenziale für diverse Stakeholder geschaffen:

- Die Marktfähigkeit der Infrastruktur wird sichergestellt und die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen bleibt konkurrenzfähig.
- Das Marktpotenzial der Messe- und Veranstaltungsstadt St.Gallen kann besser ausgeschöpft werden.
- Der durch den Messe- und Veranstaltungsstandort entstehende volkswirtschaftliche Nutzen kann gesichert werden (150–250 Mio. Franken).
- Es werden Arbeitsplätze geschaffen.
- Es werden neue attraktive Veranstaltungen ermöglicht.

⁴ Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für die Überdeckung der Stadtautobahn in St.Gallen (Erweiterung Olma Messen St.Gallen), sGS 611.14.

- Der durch die Autobahn A1 verursachte Geländeeinschnitt wird «geheilt» und ein attraktives Quartierareal geschaffen. Es wird zusätzliches Land genutzt, ohne Landreserven aufzubrauchen.
- Die Position von Stadt und Kanton im Standortwettbewerb wird gestärkt.

Ziel des Gesamtprojekts «Olma Neuland» ist die Erstellung der neuen Halle 1. Die 2013 festgelegten Dimensionen der Halle bedingen die bereits im Bau befindliche Autobahnüberdeckung und die Sicherung des Eisenbahntunnels gemäss Vereinbarungen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und den Schweizerischen Bundesbahnen.

Das Bauprojekt Olma-Neuland verläuft derzeit terminlich und kostenmässig gemäss Planung. Die Bauarbeiten konnten trotz des Coronavirus in den letzten Monaten ohne Verzögerung fortgeführt werden. Der Rückbau der alten Halle 1 wurde rund einen Monat früher als vorgesehen abgeschlossen. Derzeit wird das Gelände vorbereitet. Als nächster Schritt erfolgt die Sicherung des alten Eisenbahntunnels. Anschliessend werden die Überdeckung der Autobahn, der Ingenieurbau mit den Untergeschossen und parallel hierzu die ersten Arbeiten für den Hochbau ausgeführt. Das Ziel, die neue Halle an der OLMA 2023 in Betrieb zu nehmen, ist nach wie vor realistisch.

3.7 Aktuelle Lage aufgrund des Coronavirus

3.7.1 Allgemeines

Die Messe-/Kongressplätze und damit auch die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen sind von den seitens Bundesrat verordneten Massnahmen stark betroffen. De facto hat die Messe- und Veranstaltungsbranche seit dem 28. Februar 2020 ein Betriebsverbot auf unbestimmte Zeit. Es besteht keine Planungssicherheit, wann der Messe- und Veranstaltungsbetrieb wiederaufgenommen werden kann. Der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen fallen dadurch rund 80 Prozent des Umsatzes für das Jahr 2020 weg.

Die Rentabilität der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen hängt vor allem von den grossen Messen ab und erst in zweiter Linie von den über 100 Veranstaltungen. Die abgesagten Messen (OFFA, Immo, OBA, OLMA) sowie rund 60 Veranstaltungen belasten das Jahresergebnis 2020 in grossem Ausmass.

Zusammen mit einem Beratungsunternehmen hat die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen frühzeitig (im Frühjahr 2020) drei Szenarien erarbeitet:

- Szenario 1: Mit der Durchführung der OLMA 2020 kann der Messe- und Veranstaltungsbetrieb wiederaufgenommen werden. Messen und Veranstaltungen sind mit gewissen Einschränkungen möglich.⁵
- Szenario 2: Nach dem 28. Februar 2020 finden im Jahr 2020 keine Messen und Veranstaltungen statt, verhaltener Start im Jahr 2021.
- Szenario 3: Im Jahr 2021 finden ab August wieder Messen und Veranstaltungen statt, Start mit der OBA Ostschweizer Bildungs-Ausstellung. Die OLMA 2021 findet statt.

Für das Szenario 2 und 3 rechnet die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen mit Kosten zwischen 23 und 32 Mio. Franken. Das Unterstützungskonzept von Stadt und Kanton basiert auf Szenario 2. Sollte Szenario 3 wahrscheinlich werden, müssen weitergehende finanzielle Massnahmen geprüft werden. Die weitere Entwicklung wird insbesondere davon abhängen, wie lange Grossveranstaltungen mit über 1'000 Personen verboten bleiben bzw. welche Auflagen für die Durchführung solcher Veranstaltungen gemacht werden. Aktuell sind Grossveranstaltungen mit über 1'000 Personen bis zum 31. August 2020 verboten.

⁵ Aufgrund getroffener Entscheide im Laufe des ersten Halbjahres 2020 tritt dieses Szenario nicht mehr ein.

3.7.2 Finanzielle Konsequenzen

Die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen stand anfangs 2020 mit einer soliden Bilanz von 23 Mio. Franken Eigenkapital und stillen Reserven im Umfang von 50 Mio. Franken gesund da. Das aufgrund des Coronavirus vom Bundesrat erlassene Verbot vom 28. Februar 2020 führte dazu, dass der Umsatz massiv eingebrochen ist.

Für die Vorbereitung von kommenden Messen laufen Kosten für die Organisation und Infrastruktur auf. Die Durchführung und damit auch der Umsatz und allfällige Cash Flows sind jedoch ungewiss. Pro Jahr bestehen abgesehen von Personal und Finanzierung Fixkosten von 2,5 Mio. Franken für Leistungen, die für den Fortbestand und die Wiederaufnahme des Betriebs essenziell sind: Kosten für technische Einrichtungen, Betriebsmaterial, Fahrzeuge, Mieten, Immobilienkosten, Marketing und PR, IT, Beratung, Versicherung, Telefon, Internet usw.

3.7.2.a Liquidität

Mit Beginn des Verbotens Ende Februar ist der Umsatz massiv eingebrochen. Der sonst übliche Geldfluss aus Vorauszahlungen von Ausstellerinnen und Ausstellern kommender Messen blieb aus. Die für die jährlichen Liquiditätsschwankungen vorgesehenen Blanko-Limiten von 8,5 Mio. Franken müssen beansprucht werden, um die Zahlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Die Fremdmittel zur Finanzierung des Bauprojekts Olma-Neuland sind zweckgebunden und können nicht für den Betrieb der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen verwendet werden. Die Liquidität ist noch bis Herbst 2020 sichergestellt.

3.7.2.b Verschuldungskapazität

In den letzten Jahren wurde mit dem erarbeiteten Cash Flow die Verschuldung abgebaut. In das Projekt Olma-Neuland sind bereits 14,5 Mio. Franken Eigenmittel investiert worden. Die Verschuldungssituation und die hypothekarische Belehnung des Geländes sind auf das Projekt Neuland (Neubau Halle 1) ausgerichtet. Es besteht gemäss Kreditvertrag mit den Konsortialbanken keine zusätzliche Verschuldungskapazität und auch keine überschüssige Liquidität mehr. Die Höchstverschuldung liegt nach Bauende bei 114 Mio. Franken. Das Bauprojekt wird mit dem Konsortialkredit finanziert. Dieser kann nicht für die ordentliche Geschäftstätigkeit verwendet werden.

3.7.2.c Getroffene Massnahmen

Um die Liquidität zu schonen, sind momentan rund 40 Prozent der Mitarbeitenden-Ressourcen in Kurzarbeit (April: Einsparung von rund 180'000 Franken; Mai: 170'000 Franken; Juni: 140'000 Franken). Mitte März wurden zur Schonung der Liquidität sofortige Sparmassnahmen im Umfang von 2,5 Mio. Franken beschlossen: Investitionen in Immobilien, Mobilien, Einrichtungen, Produkte-Entwicklungen wurden gestoppt (2,1 Mio. Franken), laufende Kosten wurden reduziert (0,4 Mio. Franken). Um wettbewerbsfähig zu bleiben, sollen bzw. müssen die Investitionen in Projekte mittelfristig fortgeführt werden.

Die vorhandene Epidemie-Versicherung (7 Mio. Franken Versicherungsdeckung, Haftzeit von drei Monaten) der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen greift nach der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) deklarierten Pandemiestufe per 12. März 2020 vorrausichtlich nicht mehr. Es gibt Expertinnen und Experten, welche die Ansicht vertreten, dass der Ausschluss in der Police der Versicherung betreffend WHO-Stufe rechtlich nicht standhält. Diesbezügliche Abklärungen sind im Gang.

Der Bund gewährt als Sofortmassnahme verbürgte, zinsgünstige Kredite bis 10 Prozent des Umsatzes zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Die Kredite sind innert 5 Jahren zurückzahlen. Der COVID-19-Kredit von 2,95 Mio. Franken wurde Mitte Mai 2020 für die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen bewilligt. Eine Beteiligung am kantonalen Programm ist aufgrund der Rahmenbedingungen (Umsatzerlös) nicht möglich. Auch auf der Einnahmenseite werden verschiedene Massnahmen angegangen.

3.7.2.d Ausblick

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen halten an der bestehenden Unternehmensstrategie fest. Die Geschäftsfelder Eigenmessen, CongressEvents, eigene Veranstaltungen und Gastmessen werden weitergeführt. Das Bauprojekt Halle 1 sowie die strategischen Initiativen werden weitergeführt. Bis auf Weiteres wird von einer Verzinsung des Genossenschaftskapitals abgesehen.

Der Zeitpunkt einer Wiederaufnahme des Messe-/Event-Geschäfts und zu einer eventuellen Staffelung nach Flächen und Anzahl Personen ist derzeit nicht bekannt. Messen und Veranstaltungen haben organisatorische Vorlaufzeiten von acht bis zehn Monaten. Um bei einer Lockerung des Corona-Lockdowns die Durchführung von Messen sicherzustellen, sind jetzt Vorarbeiten für kommende Messen zu erledigen. Zudem müssen die vorhandenen Strukturen und das Know-how aufrechterhalten werden, um den Betrieb schnell wieder hochzufahren. Dadurch fallen Personalkosten an, einige Teams können nur beschränkt Kurzarbeit machen. Neben der Sicherung der Liquidität ist bis zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen, dass das Personal der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen weiterhin zur Verfügung steht.

Offen ist auch, unter welchen Bedingungen das Messe- und Event-Geschäft wiederaufgenommen werden kann:

- Corona-Schutzmassnahmen können die erfolgreiche und rentable Durchführung von Messen und Events gefährden.
- Eine nach Anzahl zulässiger Personen gestaffelte Wiederaufnahme des Messe- und Veranstaltungsbetriebs oder die Differenzierung nach Veranstaltungsart (Fachmessen, Kongresse) haben zusätzliche Kosten (z.B. Schutzkonzepte) und tiefere Erträge (weniger Ausstellerinnen und Aussteller, weniger Besucherinnen und Besucher) zur Folge. Die Rentabilität von Messen und Veranstaltungen wird nicht von Beginn weg wieder auf dem Vor-Corona-Niveau sein.

3.8 Finanzielle Unterstützung durch Kanton und Stadt

Das Unterstützungskonzept von Stadt und Kanton basiert auf dem Szenario 2 (im Jahr 2020 finden keine Messen und Veranstaltungen statt, verhaltener Start im Jahr 2021). Über die nächsten Jahre ergibt sich ein zusätzlicher Finanzbedarf von insgesamt 23,8 Mio. Franken. Dieser Finanzbedarf ergibt sich schwergewichtig in den Jahren 2020 (rund 11,0 Mio. Franken), 2021 (rund 5,5 Mio. Franken) und 2022 (rund 1,2 Mio. Franken). Die fehlenden Mittel sollen mit einem Mix von Massnahmen und zeitlich gestaffelt zur Verfügung gestellt werden. Die Massnahmen setzen sich wie folgt zusammen: Sie bestehen zum einen aus rückzahlbaren Darlehen von Kanton und Stadt in der Höhe von gerundet 16,8 Mio. Franken (je 50 Prozent Kanton und 50 Prozent Stadt). Weitere 5,0 Mio. Franken sollen in Form von Genossenschaftskapital zur Verfügung gestellt werden, wobei eine Beteiligung von Stadt, Kanton und Dritten entlang der bisherigen Beteiligungsstruktur angestrebt wird (vgl. Tabelle in Abschnitt 3.3). Auch die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen erbringt im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag von 2,0 Mio. Franken.

Diese finanziellen Beiträge sind nicht nur wichtig zum Ausgleich der fehlenden Liquidität. Entscheidend ist auch, dass die von den kreditgebenden Banken geforderte Bilanzstruktur aufrechterhalten werden kann.

Mit den beteiligten Banken (Federführung liegt bei der St.Galler Kantonalbank) haben diverse Gesprächsrunden stattgefunden. Die vorliegende Lösung ist eine Kooperation von Kanton St.Gallen, Stadt St.Gallen und den Banken. Die Banken müssen sicherstellen, dass die für die Aufrechterhaltung der Kreditsprechung erforderlichen Kriterien, die aufsichtsrechtlich für die Banken relevant sind, durch finanzielle Kennziffern der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen weiterhin erfüllt werden können.

3.8.1 Erhöhung Genossenschaftskapital

Die Erhöhung des Genossenschaftskapitals soll entlang der heutigen prozentualen Beteiligung der einzelnen Genossenschafterinnen und Genossenschafter erfolgen. Die entsprechenden Gespräche und Vorbereitungen sind initialisiert.

Die nachfolgende Tabelle (vgl. auch Abschnitt 3.3) zeigt die heutigen Anteile der verschiedenen Genossenschafterinnen und Genossenschafter in Franken und Prozenten und was das für die Aufstockung des Genossenschaftskapitals bedeutet. Demnach sollen der Kanton St.Gallen seinen Anteil um 430'000 Franken und die Stadt St.Gallen um 1'291'000 Franken erhöhen.

	Kapital in Tausend Fr.	Anteil in Prozent	Kapitalerhöhung Anteil von 5 Mio. Fr. in Tausend Fr.
Öffentliche Hand*	9'129	39,3	1'965
Banken	6'965	30,0	1'500
Landwirtschaft	3'899	16,8	840
Gewerbe und Industrie	2'530	10,9	545
Versicherung und Diverse	710	3,0	150
Total	23'233	100	5'000

Für die einzelnen Genossenschafterinnen und Genossenschafter der öffentlichen Hand erhöht sich der Anteil am Genossenschaftskapital gemäss folgender Tabelle:

	Kapital in Fr.	Anteil	Anteil Erhöhung in Fr.
Total Öffentliche Hand	9'129'000	100	1'964'662
*Stadt St.Gallen	6'000'000	65,7	1'291'267
*Kanton St.Gallen	2'000'000	21,9	430'422
*Kanton Thurgau	320'000	3,5	68'868
*Fürstentum Liechtenstein	200'000	2,2	43'042
*Kanton Appenzell Ausserrhoden	192'000	2,1	41'321
*Kanton Appenzell Innerrhoden	120'000	1,3	25'825
*Kanton Graubünden	112'000	1,2	24'104
*Kanton Glarus	80'000	0,9	17'217
*Kanton Schaffhausen	80'000	0,9	17'217
*Ortsbürgergemeinde St.Gallen	20'000	0,2	4'304
*Politische Gemeinde Egnach	5'000	0,1	1'076

3.8.2 Sparbeitrag Olma

Die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen erbringt bis zum Jahr 2026 Einsparungen in Höhe von 2 Mio. Franken, um ihren Beitrag an die Reduktion der Liquiditätslücke zu leisten. Aufgeteilt auf die rund sechs Jahre können laufende Kosten bei Personal, Vermarktung, Verwaltungskosten, Sponsoring usw. sowie Investitionen eingespart werden, die im ursprünglichen Finanzplan vorgesehen waren. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Ertragsfähigkeit nicht unter den Sparmassnahmen leidet und dass Investitionen oder Kosten nicht so stark gestrichen oder aufgeschoben werden, dass in zukünftigen Jahren ein übergrosser Nachholbedarf entsteht. Dies sollte im vorgesehenen Umfang möglich sein.

3.9 Anteil Kanton St.Gallen

3.9.1 Erhöhung Genossenschaftskapital

Die Organe der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen sind in Verhandlung mit den anderen Genossenschafterinnen und Genossenschaffern. Angestrebt ist eine Gewinnung von 5,0 Mio.

Franken an neuem Genossenschaftskapital. Sobald die Beteiligungen verhandelt und festgelegt sind, kann die Kapitalerhöhung vorgenommen werden. Dies wird im Laufe des Jahres 2021 der Fall sein. Der Kanton St.Gallen beteiligt sich mit einem Anteil von 8,6 Prozent oder 430'000 Franken. Die Erhöhung erfolgt bedingungslos, auch wenn sich die restlichen Genossenschafter (abgesehen von der Stadt St.Gallen) nicht beteiligen würden. Diese Mittel fliessen erst in einer zweiten Phase.

3.9.2 Gewährung Darlehen

Der Kanton gewährt der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen ein rückzahlbares Darlehen von höchstens 8,4 Mio. Franken. Die Regierung löst die einzelnen Tranchen aus und legt in Abstimmung mit dem Stadtrat St.Gallen die Konditionen des Darlehens fest. Sie kann in diesem Zusammenhang (ebenfalls in Abstimmung mit dem Stadtrat) entsprechende Vorgaben erlassen. Die Laufzeit des Darlehens beträgt höchstens 20 Jahre. Das Darlehen soll in den ersten 10 Jahren zinslos gewährt werden. Danach soll sich die Verzinsung an den dazumal vorherrschenden Bedingungen des Kapitalmarkts orientieren. Zudem soll in den ersten 10 Jahren auf eine Amortisation verzichtet werden. Die Darlehen werden nachrangig ausgerichtet. Dies ist im Kontext des Konsortialkredits der Banken von zentraler Bedeutung.

Das Darlehen des Kantons wird nur dann ausgerichtet, wenn die Stadt St.Gallen einem gleichlautenden Beschluss zustimmt. Die Auszahlung der einzelnen Tranchen erfolgt jeweils in gleichem Umfang wie beim entsprechenden Darlehen der Stadt St.Gallen.

3.10 Finanzrechtliche Beurteilung

Finanzrechtlich handelt es sich bei der Gewährung von rückzahlbaren Darlehen aus dem Verwaltungsvermögen wie auch bei der Kapitalisierung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen um neue Ausgaben, die den referendumsrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterliegen. Der Kantonsratsbeschluss untersteht daher dem fakultativen Finanzreferendum, da die Darlehen und die Beteiligung an der Kapitalisierung kumulativ mit einem Betrag von 8,83 Mio. Franken in der massgeblichen Spanne von 3 bis 15 Mio. Franken liegen.

Auf eine planmässige Abschreibung der rückzahlbaren Darlehen und der zusätzlichen Beteiligung an der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen ist zu verzichten. Hingegen ist im Rahmen der Jahresabschlüsse jeweils eine Beurteilung der Werthaltigkeit der Darlehen und der Beteiligung vorzunehmen.

Mit dem II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) hat der Kantonsrat am 20. Mai 2020 einerseits den Ertrag aus der Sonderausschüttung der Schweizerischen Nationalbank für das Geschäftsjahr 2019 zugunsten des Kantons St.Gallen in Höhe von 79'268'000 Franken dem besonderen Eigenkapital zugewiesen und gleichzeitig den Verwendungszweck des besonderen Eigenkapitals ausgeweitet. Nebst der Finanzierung von steuerlichen Entlastungen und der Förderung von Gemeindevereinigungen können neu auch Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus stehen, finanziert werden. Vor diesem Hintergrund würden allfällige Verluste aus der Darlehensgewährung sowie Wertberichtigungen an der Beteiligung zum entsprechenden Zeitpunkt dem besonderen Eigenkapital belastet. Die Erfolgsrechnung des Kantons St.Gallen wird somit in den kommenden Jahren durch die Darlehensgewährung und die Kapitalisierungsmassnahmen zugunsten der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen nicht belastet.

4 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf:

- den Bericht über Massnahmen im Bereich Grossveranstaltungen;
- den Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen in Folge des Coronavirus.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen in Folge des Coronavirus

Entwurf der Regierung vom 11. August 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. August 2020⁶ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen gewährt der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen ein rückzahlbares Darlehen von höchstens Fr. 8'400'000.–.

² Der Kanton St.Gallen beteiligt sich an der Kapitalisierung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen mit zusätzlichen Mitteln von höchstens Fr. 430'000.–.

Ziff. 2

¹ Für die Ausrichtung des Darlehens an die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen wird ein Kredit von Fr. 8'400'000.– gewährt.

² Für die Erhöhung des Eigenkapitals der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen wird ein Kredit von Fr. 430'000.– gewährt.

³ Die Kredite werden der Investitionsrechnung belastet.

Ziff. 3

¹ Das Darlehen wird in den ersten zehn Jahren zinslos ausgerichtet.

² Die Laufzeit des Darlehens beträgt höchstens 20 Jahre, wobei auf eine Rückzahlung des Darlehens während den ersten zehn Jahren verzichtet wird.

³ Ab dem elften Jahr der Laufzeit amortisiert die Genossenschaft Olma Messen St.Gallen das Darlehen mit einer jährlichen Rate von wenigstens Fr. 840'000.–.

⁶ ABI 2020-●●.

⁴ Die Regierung, in Abstimmung mit dem Stadtrat St.Gallen, legt die weiteren Konditionen in einer Vereinbarung mit der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen fest.

Ziff. 4

¹ Allfällige Verluste aus der Darlehensgewährung sowie Wertberichtigungen an der Beteiligung werden zum entsprechenden Zeitpunkt dem besonderen Eigenkapital belastet.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt voraus, dass die politische Gemeinde St.Gallen beschliesst, sich an der Kapitalisierung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen mit zusätzlichen Mitteln von höchstens Fr. 1'291'000.– zu beteiligen und der Genossenschaft ein rückzahlbares Darlehen von höchstens Fr. 8'400'000.– zu gewähren.
3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.⁷

⁷ Art. 7 Abs. 1 und 8 RIG, sGS 125.1.